

Drei Systeme bis Jahresende

Technische Anerkennung für RFNBO-Zertifizierungssysteme

Damit genutzter, erneuerbarer Wasserstoff auf die Zielsetzungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie angerechnet werden kann, muss er als RFNBO anerkannt werden. Freiwillige Zertifizierungssysteme können Endkund:innen helfen.

Nutzer:innen müssen sicher sein können, dass die notwendigen Vorgaben eingehalten wurden. Drei freiwillige Zertifizierungssysteme für die Anerkennung von RFNBOs (Renewable Fuels of Non-Biological Origin) haben nun eine positive technische Bewertung durch die Europäische Kommission (EK) erhalten.

Hintergrund

Die Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive, RED III) sieht vor, dass bis 2030 der Anteil an in der EU eingesetzten erneuerbaren Energieträgern mindestens 42,5% betragen muss. Zusätzlich umfasst die Richtlinie eine Reihe von Subzielen für einzelne Sektoren. Zwei dieser Subziele verpflichten Sektoren zum Einsatz von Wasserstoff:

- In der Industrie muss bis 2030 ein RFNBO-Anteil am gesamten eingesetzten Wasserstoff (stofflich und energetisch) von 42% und bis 2035 bis 60% erreicht werden.
- Im Verkehrsbereich ist ein kombiniertes Subziel vorgesehen: Bis 2030 sind 5,5% des Kraftstoffverbrauches durch fortgeschrittene Biokraftstoffe und RFNBOs zu decken (davon müssen RFNBOs mindestens einen Prozentpunkt abdecken.)

Was ist erneuerbarer Wasserstoff laut RED?

Genau genommen enthält die RED keine Definition für erneuerbaren Wasserstoff. Stattdessen werden erneuerbare Brennstoffe nicht-biologischen Ursprungs, also RFNBOs, definiert. Wasserstoff, der durch Wasser-

Elektrolyse mittels erneuerbarem Strom hergestellt wird sowie dessen Derivate fallen in diese Definition hinein. Im Detail muss ein Energieträger vier Voraussetzungen erfüllen, um als RFNBO anerkannt werden zu können:

1. Es muss sich um flüssige oder gasförmige Brennstoff handeln, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt.
2. Es sind Anforderungen an den für die Herstellung eingesetzten Strom zu erfüllen. Zusammengefasst muss die eingesetzte elektrische Energie den Kriterien der Additionalität sowie der zeitlichen und geografischen Korrelation entsprechen.
3. Es müssen insgesamt mindestens 70% an Emissions-einsparungen erzielt werden.
4. Die Lieferkette muss rückverfolgbar sein.

Im Zusammenhang mit dem zweiten und dritten Punkt wurden zwei delegierte Rechtsakte für Wasserstoff erlassen. Diese enthalten detaillierte Vorschriften für die Beschaffung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der für die Herstellung von RFNBOs und für die Bestimmung der THG-Emissionsintensität verwendet wird.

Herausforderung für die Nutzer:innen und die Rolle von freiwilligen Zertifizierungssystemen?

Damit eingesetzter, erneuerbarer Wasserstoff auf die europäischen Zielsetzungen angerechnet werden kann und damit Subventionen oder vorteilhafte Regelungen in Anspruch genommen werden können, muss er als RFNBO eingestuft werden. Das gilt für national und europäisch produzierten sowie auch für importierten Wasserstoff. Gerade durch grenzüberschreitenden Handel wird es für die Endkund:innen schwieriger, sicherzustellen, dass sie wirklich nur anrechenbaren Wasserstoff einsetzen. Für die Zertifizierung von erneuerbarem Wasserstoff haben Produzenten die Möglichkeit, sich entweder an ein gut etabliertes System der Zertifizierung durch Dritte, sogenannte freiwillige Systeme, zu wenden oder an ein nationales, das von den EU-Mitgliedstaaten eingerichtet wurde. Die Kommission ist befugt, freiwillige und nationale Systeme zur Zertifizierung von erneuerbarem Wasserstoff anzuerkennen bzw. zu notifizieren.

Freiwillige Zertifizierungssysteme können bei der Kommission einen Antrag auf Anerkennung stellen. Dafür werden diese Systeme einer gründlichen Bewertung unterzogen, um sicher zu gehen, dass alle verpflichtenden Kriterien erfüllt werden. Es ist erlaubt mit Vorgaben über die verpflichtenden Kriterien hinauszugehen. Bei einem positiven Ergebnis werden die Systeme anschließend per

Durchführungsbeschluss der Kommission anerkannt. Die Anerkennung eines freiwilligen Programms hat in der Regel eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

Die Mitgliedstaaten können auch nationale Zertifizierungssysteme von anderen EU-Mitgliedstaaten akzeptieren, die nicht von der Kommission anerkannt sind, wenn die zuständigen Behörden in diesen Ländern von der Qualität der von diesen Systemen angebotenen Zertifizierungsdienste überzeugt sind. Auf jeden Fall müssen Mitgliedstaaten aber Nachweise von Systemen zu akzeptieren, die von der Kommission anerkannt wurden. Bei der Auswahl eines Zertifizierungssystems muss auch auf die wechselseitige Anerkennung zwischen verschiedenen Systemen geachtet werden, da eine Nachverfolgung über die gesamte Lieferkette gegeben sein muss.

Wie ist der aktuelle Stand?

Das Fehlen von durch die EK anerkannten Zertifizierungssystemen erschwert die Handelbarkeit von erneuerbarem Wasserstoff insbesondere über Grenzen hinweg. Eine Reihe von Systemen hat bereits diese Anerkennung beantragt. Erfreulicherweise haben im September 2024 drei davon eine positive technische Bewertung der EK erhalten:

- **ISCC – International Sustainability & Carbon Certification:** ISCC geht auf einen Multi-Stakeholder-Dialog im Jahr 2006 zurück, bei dem Interessengruppen aus aller Welt zusammenkamen. 2010 wurde das erste ISCC-Zertifikat ausgestellt. ISCC ist ein unter RED II anerkanntes Zertifizierungssystem für erneuerbare Energien, seit 2012 gibt es Zertifizierungslösungen in Märkten außerhalb des Energiesektors (<https://www.iscc-system.org/>).
- **REDcert:** Die REDcert GmbH wurde 2010 von führenden Verbänden und Organisationen der deutschen Agrar- und Biokraftstoffwirtschaft gegründet. Das Unternehmen betreibt bereits Zertifizierungssysteme für nachhaltige Biomasse, Biokraft- und -brennstoffe (REDcert-DE und REDcert-EU) in Deutschland und Europa sowie seit 2018 auch für die stoffliche Biomassenutzung (<https://www.redcert.org/>).
- **CertifHy:** Das Zertifizierungssystem wird durch die öffentlich-private Clean Hydrogen Partnerschaft unterstützt. Es wurde speziell für die Zertifizierung von kohlenstoffarmen und erneuerbaren Wasserstoff und E-Treibstoffe entwickelt. Seit 2014 wird damit zertifiziert (<https://www.certifhy.eu/>).

Auf europäischer Ebene müssen nun noch die letzten fehlenden Schritte für eine formale Anerkennung der Systeme erfolgen. Auch wenn es keinen offiziellen Zeitrahmen gibt, wird davon ausgegangen, dass dies bis Ende des Jahres geschehen wird. ●



Weiterführende Links:

- Freiwillige Zertifizierungssysteme der EU ([Link](#))
- Delegierter Rechtsakt zu den Anforderungen an die Herstellung von für RFNBOs eingesetztem Strom ([Link](#))
- Delegierter Rechtsakt zur Bestimmung der THG-Emissionsintensität von RFNBOs ([Link](#)).



DI Renate Kepplinger MSc (WKÖ)
renate.kepplinger@wko.at